

RS Vwgh 1999/9/20 96/21/0350

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §6 Abs1;

AsylG 1991 §6 Abs2;

AsylG 1991 §7 Abs1;

AVG §37;

FrG 1993 §17 Abs2 Z6;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1993 §54;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wenn der Fremde, ein Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, in seinem Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung gem § 54 FrG 1993 mit näherer Begründung vorbringt, dass er weder in Slowenien noch in Kroatien davor sicher gewesen sei, in seine Heimat abgeschoben zu werden, und auch in der Beschwerde gegen den Bescheid betreffend seine Ausweisung nach § 17 Abs 2 Z 6 FrG 1993 ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs 1 AsylG 1991 anspricht, dann haftet dem angefochtenen Bescheid ein wesentlicher Verfahrensmangel an, wenn die Beh in der Begründung des angefochtenen Bescheides das Vorliegen eines vorläufigen Aufenthaltsrechtes allein mangels einer direkten Einreise aus dem Verfolgerstaat (§ 7 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 AsylG 1991) verneinte, jedoch zu der vom Fremden behaupteten Rückschiebungsfahr aus Kroatien und Slowenien in seinen Heimatstaat keine Feststellungen traf. Der VwGH ist in diesem Fall außerstande, bei Überprüfung des angefochtenen Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit zu beurteilen, ob der verfügten Ausweisung ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 AsylG 1991 entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996210350.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at